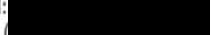


Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb
Straßenbezirk Südost
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
BauE-330.988/1-2009-Rec/Dic

Bearbeiter: 
Tel: 
Fax: 
E-Mail: BauN.Post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Gestattungsvertrag
Anschluss einer Grundstückszufahrt
an die L 571,
bei km 11,52 [re.i.S.d.Km]
(Bau-Km 0,72).

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Volo GmbH**, FN 310786 p, Schuberting 6, 1010 Wien, im Folgenden kurz als „Berechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Der Berechtigte hat aufgrund mehrerer Kaufverträge die im beiliegenden Lageplan Anlage A rot umrandeten Liegenschaften (im Folgenden "Liegenschaft" genannt) erworben. Der Berechtigte beabsichtigt die Errichtung eines Technologiezentrums auf der Liegenschaft (im Folgenden "Technologiezentrum").
- 1.2. Der Berechtigte strebt den Anschluss der von ihm zu errichtenden Privatstraße zu dieser Liegenschaft an die zu errichtende L 571 im Bereich bei km 11,52 (Bau-Km 0,72) an. Es handelt sich bei der L 571 um eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als „**Straße**“ bezeichnet.
- 1.3. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Straße soll ein Linksabbiegestreifen (aus Anfahrtsrichtung B 309 neu) errichtet werden, wie im angeschlossenen Plan Anlage 1 gelb hervorgehoben dargestellt ("**Linksabbiegestreifen**").

- 1.4. **"Anschlussfläche"** iSd Vertrages bedeutet die im Plan Anlage 1 blau dargestellte Fläche. In nördlicher Richtung unmittelbar angrenzend an die Anschlussfläche befindet sich die Privatstraße. Für die Privatstraße gelten dieser Vertrag und das Straßengesetz nicht.
- 1.5. Der Berechtigte hat schriftlich um Zustimmung der Straßenverwaltung gemäß § 20 Oö. Straßengesetz 1991 zur Errichtung des Anschlusses an die Straße und zur Errichtung der Anschlussfläche und zur Errichtung von Bauten und Anlagen gemäß § 18 ersucht. Grundlage für die Zustimmung ist das durch Kubisch Data GmbH erstellte Projekt vom 12.5.2009, GZ 160378. Der Berechtigte hat die erforderlichen Pläne und Beschreibungen vorgelegt.
- 1.6. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Herstellung des Anschlusses der Grundstückszufahrt an die Straße und der Anschlussfläche gemäß § 20 und zur Errichtung von Bauten und Anlagen gemäß § 18 und die Regelung des Ersatzes von Mehrkosten für die Erhaltung der Straße (verursacht durch die Errichtung des Linksabbiegestreifens) gemäß § 16 des Oö. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit ihre Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses an die Straße und der Anschlussfläche gemäß § 20 Oö. Straßengesetz 1991 und zur Errichtung von Bauten und Anlagen gemäß § 18 des Oö. Straßengesetzes 1991.
- 2.2. Die Zustimmung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 und der Beschreibung gemäß Anlage 2 im Wesentlichen entsprechende Ausführung. Jede wesentliche Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung, welche bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 Oö. Straßengesetz in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Zustimmung geltenden Rechtsvorschriften zu erteilen ist. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 3 entsprechen. Die Anlage 3 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche zur Herstellung des Anschlusses der Grundstückszufahrt nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderlichen Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass mit der Herstellung des Anschlusses binnen 5 Jahren ab (i) Wirksamwerden dieses Vertrages und (ii) Errichtung der Verbindungsstraße L 571 entsprechend der planlichen Darstellung Anlage A begonnen wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt mit der Herstellung des Anschlusses nicht begonnen wurde, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Sollte mit dem Bau des Anschlusses innerhalb dieses Zeitraums noch nicht begonnen worden sein, weil sämtliche für die Errichtung und den Betrieb des Technologiezentrums oder die Errichtung des Anschlusses erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht bis dahin rechtzeitig rechtskräftig und unanfechtbar erteilt werden konnten, verlängert sich die 5-Jahres Frist automatisch um weitere 3 Jahre.
- 3.3. Die für die Errichtung eines Linksabbiegestreifens erforderlichen Grundflächen, wie aus Anlage 1 ersichtlich, sind vom Berechtigten gemäß den Bestimmungen des zwischen dem

Berechtigten und der Straßenverwaltung am 22.8.2008 abgeschlossenen Kaufvertrages in das Eigentum der Straßenverwaltung zu übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem nachweislich die Übertragung der erforderlichen Liegenschaftsteile in das Eigentum der Straßenverwaltung durch entsprechende Grundabtretungserklärungen oder Vereinbarungen sichergestellt ist. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist auf Kosten der Straßenverwaltung eine Vermessung der neuen Straßengrundgrenze durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchzuführen. Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö Landesregierung (Abt. GeoL) durchzuführen. Die Herstellung der Grundbuchsordnung ist durch den Berechtigten auf seine Kosten umgehend nach Vorliegen des Teilungsplans zu veranlassen.

- 3.4. Der Berechtigte hat spätestens 3 Tage vor Beginn der Bauarbeiten an der Anschlussfläche der zuständigen Straßenmeisterei den Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.
- 3.5. Der Berechtigte hat die Anschlussfläche so herzustellen, dass während der Bauarbeiten der Bestand der Straße und der Verkehr auf der Straße geringst möglich beeinträchtigt werden. Der Berechtigte hat die Anschlussfläche so zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Berechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten. Klargestellt wird, dass der Linksabbiegestreifen durch die Straßenverwaltung zu erhalten und zu betreuen ist.

Festgehalten wird, dass die Straße noch nicht errichtet ist. Die Straßenverwaltung wird die Errichtung eines Linksabbiegestreifens gemäß Anlage 1 bereits bei der Planung und der Errichtung der Straße berücksichtigen. Die jeweiligen Arbeiten werden durch die Straßenverwaltung nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen des Vergaberechts (gegen Ausstellung einer Rechnung an den Berechtigten durch den Generalunternehmer/Planer) beauftragt. Die Kosten der Planung und der Errichtung des Linksabbiegestreifens gelten als Zusätzliche Kosten iSd Punkt 8 des Kaufvertrages zwischen der Straßenverwaltung und dem Berechtigten vom 22.8.2008.

- 3.6. Die Ausführung der Bauarbeiten hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.7. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.8. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Anschlussfläche oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Berechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel mittels eingeschriebenen Briefes und Abhilfe binnen angemessener Frist zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Berechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Berechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Berechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Berechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist diesfalls weiters berechtigt, auf Kosten des Berechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Berechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Berechtigten durchführen zu lassen. Der Berechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.9. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Nach der Fertigstellungsanzeige ist auf Verlangen der Straßenverwaltung eine Begehung durch die Straßenverwaltung und den Berechtigten unter Beiziehung der vom Berechtigten mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmen durchzuführen. Über diese gemeinsame Begehung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem allfällige bei der Begehung

festgestellte Mängel festzuhalten sind. Die festgestellten Mängel sind innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist durch den Berechtigten zu beseitigen. Erfolgt keine fristgerechte Beseitigung der Mängel, ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Berechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Zu ersetzen sind vom Berechtigten jeweils jene tatsächlich entstandenen Drittkosten gemäß Punkt 3.8 und 3.9, die sich aufgrund eines Auftrages der Straßenverwaltung ergeben, der entsprechend den für die Straßenverwaltung geltenden Vergabevorschriften erteilt wurde.

- 3.10. Der Berechtigte hat die ordnungsgemäße Erhaltung der Anschlussfläche zu gewährleisten, er hat insbesondere für die Reinigung und Schneeräumung zu sorgen. Schnee, der infolge des normalen Räumvorganges von der Straße auf der Anschlussfläche zu liegen kommt, ist vom Berechtigten zu entfernen. Ein Ausbreiten des Schnees auf die Straßenfahrbahn ist unzulässig.
- 3.11. Der Berechtigte hat wesentliche Änderungen gegenüber den in der Anlage 2 dargestellten Projektbeschreibung der Straßenverwaltung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die eine wesentliche Änderung des Verkehrsaufkommens auf der Straße zur Folge haben können.

4. Kosten

- 4.1. Die Arbeiten zur Durchführung der allfälligen erstmaligen Straßenausrüstung (Bodenmarkierungen, Leitpflocke, Verkehrszeichen) werden durch die Straßenverwaltung nach Maßgabe der für die Straßenverwaltung geltenden Vergabevorschriften auf Kosten des Berechtigten in Auftrag gegeben.
- 4.2. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung alle notwendigen Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung der Anschlussfläche iSd Punktes 3.8 erwachsen, sofern Punkt 3.8 anwendbar wird.
- 4.3. Als Abgeltung für die betrieblichen Erhaltungsaufwendungen des Linksabbiegestreifens ist vom Berechtigten innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Bauarbeiten des Anschlusses ein einmaliger Betrag in Höhe von 16.880,55 Euro zu leisten. Durch diesen Pauschalbetrag sind alle künftig anfallenden Kosten für die betriebliche Erhaltung des Linksabbiegestreifens, einschließlich insbesondere der Kosten der jährlichen Bodenmarkierungen, und des Winterdienstes abgegolten. Die Rückzahlung dieses Betrages an den Berechtigten erfolgt nicht, auch dann nicht, wenn der Anschluss nicht mehr benötigt werden sollte.
- 4.4. Durch diesen Pauschalbetrag nicht abgegolten sind die Kosten für die Fahrbahninstandsetzungsarbeiten, die voraussichtlich in Zeitabständen von 10 bis 15 Jahren durchzuführen sind. Für künftige Instandsetzungsarbeiten des Anschlusses hat der Berechtigte die auf den Linksabbiegestreifen, flächenmäßig entfallenden, aliquoten Kosten zu tragen. Die Straßenverwaltung wird die erforderlichen Arbeiten entsprechend den für die sie geltenden Vergabevorschriften beauftragen oder im Falle der Eigenerbringung von Arbeiten diese nach den Prinzipien der Effizienz, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erbringen.
- 4.5. Die Straßenverwaltung ist verpflichtet, dem Begünstigten jene Dokumentation zu übermitteln, die zum Nachweis der Kosten für die Planung und Errichtung des Linksabbiegestreifens sowie der Kosten, welche unter diesem Vertrag zu ersetzen sind, erforderlich ist (zB Lieferscheine, Rechnungen, Leistungsverzeichnisse udgl.).
- 4.6. Alle notwendigen baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, nicht jedoch die Anschlussfläche, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Berechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Liegenschaft oder der Anschlussfläche durch die ordnungsgemäße Benutzung und Wartung des Anschlusses insbesondere durch Schneeräumung und Salzstreuung und wegen der von der Straße auf die Anschlussfläche ausgehenden Immissionen verursacht werden. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt wurden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, die durch die Planung, Herstellung und Wartung des Linksabbiegestreifens verursacht werden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Berechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit des Anschlusses infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, welche die Straße betreffen, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung ausgeschlossen. Sofern die Liegenschaft auch über einen zweiten Anschluss nicht erreichbar ist, haftet die Straßenverwaltung jedoch auch für grobe Fahrlässigkeit. Von Punkt 5.1. und 5.2. bleibt die Bestimmung des Punktes 6.4. unberührt.
- 5.3. Der Berechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen (a) für den Fall des berechtigten Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages aus einem vom Berechtigten zu vertretenden Grund sowie (b) für den Fall einer Verlegung oder von Änderungen, die im Zuge der Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich werden. Vereinbart wird, dass von dieser Vereinbarung die Rechte des § 15 des OÖ Straßengesetzes nicht berührt werden.
- 5.4. Der Berechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der nicht von der Straßenverwaltung beauftragten Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Berechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Berechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

Für die Haftung des Berechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Berechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die Gewährleistungsfrist 5 Jahre beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Begehung gemäß Vertragspunkt 3.8. zu laufen.

- 5.5. Der Berechtigte hat die Straßenverwaltung für alle aus Verschulden des Berechtigten entstandenen Schäden, die Dritten aus der Herstellung oder dem Bestand des Anschlusses entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt und ist abgesehen von der auflösenden Bedingung gemäß Punkt 3.2 nicht kündbar.
- 6.2. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
 - a) in diesem Vertrag oder der Anlage 3 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist mittels rekommandierten Schreibens der

Straßenverwaltung an den Berechtigten nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,

- b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Anschlussfläche erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen zunächst erteilt, in der Folge aber widerrufen werden,
- c) die für die Zustimmung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen,
- d) eine wesentliche Änderung in der Nutzung der Liegenschaft eintritt und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann.

6.3. Sollte die Straßenverwaltung beabsichtigen, ihre Zustimmung unter diesem Vertrag aus nicht vom Berechtigten zu vertretenden Gründen zu widerrufen, ist sie im Rahmen des gesetzlich Zulässigen verpflichtet, mit dem Berechtigten über dessen Verlangen überdies eine Ersatzvereinbarung abzuschließen, sodass der Berechtigte einen den Bestimmungen des Oö Straßengesetzes entsprechenden Ersatzanschluss der Liegenschaft an das öffentliche Verkehrsnetz herstellen kann.

6.4. Der Berechtigte nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge von künftigen Straßenbauvorhaben Änderungen erforderlich werden können. Er erteilt hiermit seine Zustimmung, dass die Straßenverwaltung in diesem Fall die erforderlichen Änderungen der Zufahrt durchführt oder durchführen lässt, vorausgesetzt, diese Änderungen beeinträchtigen nicht unangemessen das Zufahrtsrecht des Berechtigten. Eine provisorische Zufahrt muss jedoch immer möglich sein. Die Straßenverwaltung wird bei erforderlichen Änderungen auf die Interessen des Berechtigten nach Möglichkeit Rücksicht nehmen, und die Straßenverwaltung darf nicht unangemessen das Zufahrtsrecht des Berechtigten zur Liegenschaft beeinträchtigen.

7. Rechtsnachfolge

7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Berechtigten auf Rechtsnachfolger nur im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge über.

7.2. Die Übertragung dieses Vertrages auf Seiten des Berechtigten an einen Einzelrechtsnachfolger bedarf der schriftlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Ausgenommen hiervon ist die Übertragung auf eine Konzerngesellschaft des Berechtigten, welche ohne Zustimmung der Straßenverwaltung zulässig ist. Die Straßenverwaltung wird ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn der Einzelrechtsnachfolger anstelle des Berechtigten das in der Anlage 2 beschriebene Projekt betreibt, keine wesentliche Änderung in der Nutzung der Liegenschaft erfolgt und der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Berechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Einzelrechtsnachfolger im Eigentum an der Liegenschaft nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und ihn zu verpflichten, der Straßenverwaltung die durch ihn beabsichtigte Nutzung der Liegenschaft und die damit zusammenhängenden Verkehrsverhältnisse schriftlich mitzuteilen.

7.3. Der Berechtigte ist verpflichtet die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger im Eigentum an der Liegenschaft – unter der Voraussetzung der Zustimmung der Straßenverwaltung gemäß Punkt 7.2 – zu überbinden.

7.4. Der Berechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge im Eigentum an der Liegenschaft unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Landesstraßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesem Vertrag anstelle des Berechtigten eingetreten ist.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der ausschließliche Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Berechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Die Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden nach Maßgabe der zwischen den Parteien abzuschließenden Grundeinlösungsvereinbarung getragen.

Anlage A Planliche Darstellung der Liegenschaft
Anlage 1 Planliche Darstellung des Projektes
Anlage 2 Projektbeschreibung
Anlage 3 Technische Bestimmungen

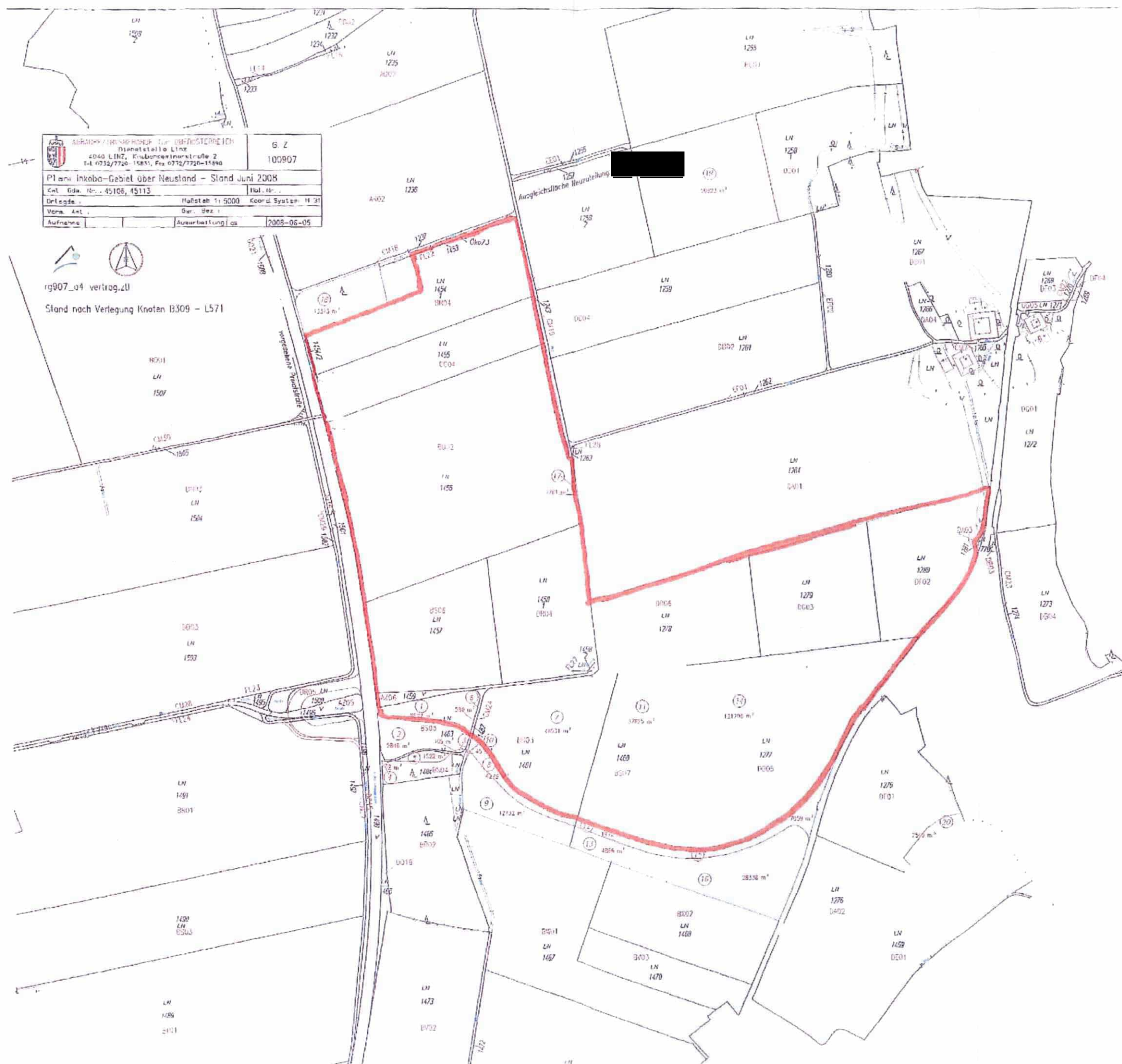
Linz, am 25.11.2009

Mountain View, am
November 10, 2009

Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

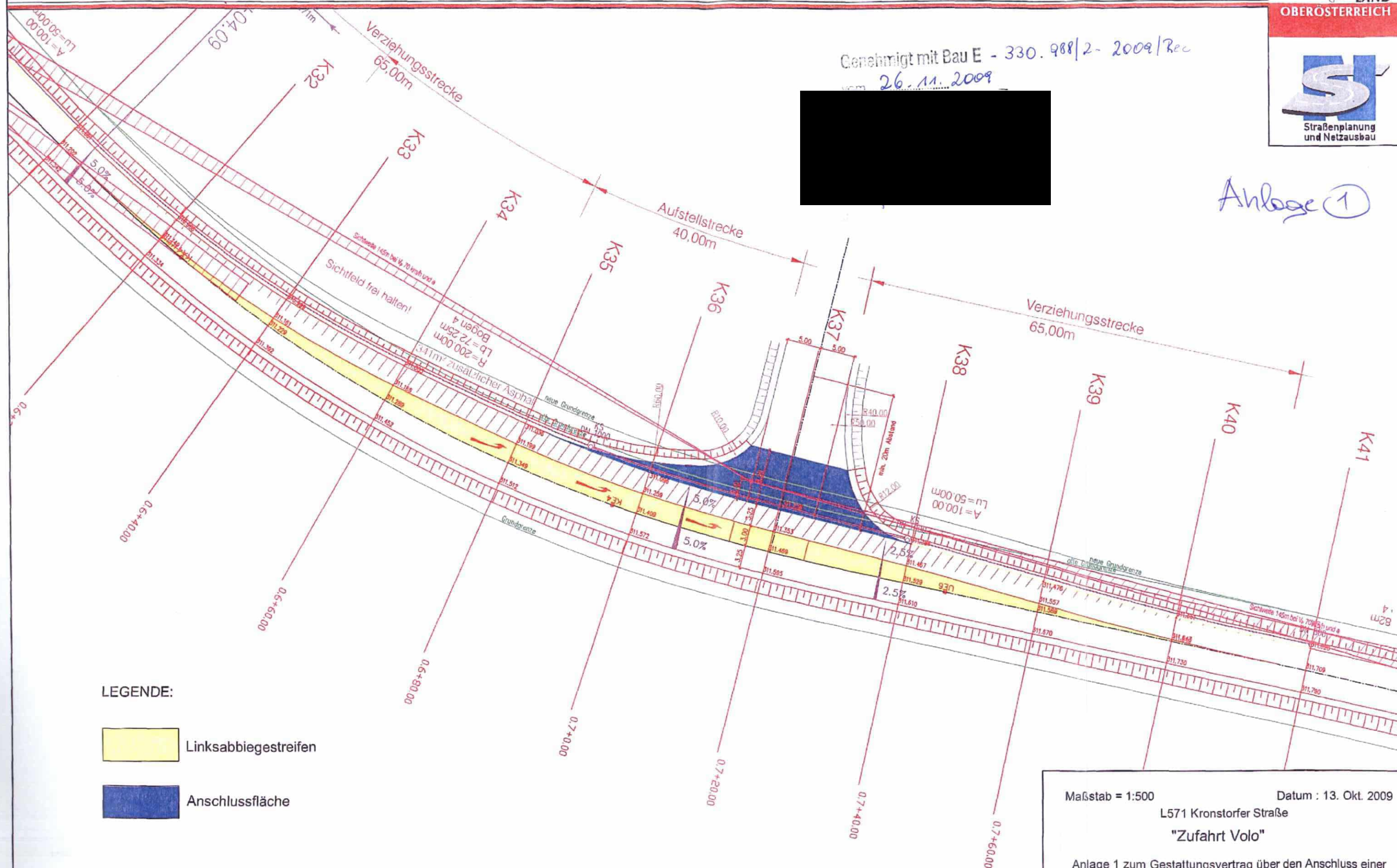
Director


Genehmigt mit Bau E-330.988 | 2-2009 / Rev. 01



Genehmigt mit Bau E - 330.988/2- 2009/Rec
26.11.2009

Anlage ①



LEGENDE:

- Linksabbiegestreifen
- Anschlussfläche

Maßstab = 1:500 Datum : 13. Okt. 2009

L571 Kronstorfer Straße

"Zufahrt Volo"

Anlage 1 zum Gestattungsvertrag über den Anschluss einer Grundstückszufahrt an die L 571 Kronstorfer Straße bei Km 11,52 [rechts im Sinne der Kilometrierung], (Bau - Km 0,72), Bau E -330.988/1 - Dic

Projektbeschreibung

Der Berechtigte, die Volo GmbH, beabsichtigt, auf der in Anlage A zu diesem Vertrag rot umrandeten Liegenschaft ein Technologiezentrum (Datenverarbeitungszentrum) zu errichten und zu betreiben.

Voraussichtlicher Zufahrtsverkehr von der L 571 zur Liegenschaft pro Tag:

Maximale Anzahl von KFZ/Tag: ca 300

Durchschnittliche Anzahl von KFZ/Tag: ca 200

Zufahrtszeit: rund um die Uhr (Schichtbetrieb)

Art der KFZ: PKW, LKW, : Motorräder, Fahrräder
während der Bauphase: ca 70% Baufahrzeuge
und LKW
während des Vollbetriebes: ca 15% Zulieferer
(LKW)

Entsprechendes gilt für den voraussichtlichen Ausfahrtsverkehr von der Liegenschaft zur L 571.

Technische Bestimmungen

Anlage 3 Zl. BauE-330.988/1-2009-Rec

Anschluss einer Zufahrt

1. Die Landesstraßenverbreiterung ist entsprechend den Bestimmungen der RVS 03.08.63 BAUTECHNISCHE DETAILS – Oberbaubemessung, in Lastklasse III auszuführen:

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien auszuführen :

RVS 08.97.05 - BAUSTOFFE - Asphalt - Anforderungen an Asphaltmischgut

RVS 08.16.01 - OBERBAU - Asphalt - Anforderungen an Asphaltsschichten

RVS 11.03.21 - OBERBAU - Asphaltsschichten - Prüfung und Abrechnung

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – ERDARBEITEN und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – OBERBAUARBEITEN (ohne Deckenarbeiten) auszuführen.

Der Straßenoberbau ist wie folgt auszuführen:

Fahrbahnen (für Lastklasse III):

- mind. 30 cm ungebundene untere Tragschicht - gemäß RVS 08.15.01, **Kategorie C_{50/30}**
- 20 cm ungebundene obere Tragschicht - gemäß RVS 08.15.01, **Kategorie C_{90/3}**
- 8 cm bituminöse Tragschicht, AC32trag,70/100,T2,G5
- 7 cm bituminöse Tragschicht, AC22trag,70/100,T2,G5
- 3 cm Asphaltbetondeckschicht, AC11deck,PmB45/80-65,A2,G1

Sämtliche Asphaltierungsarbeiten sind mit einem Asphaltfertiger durchzuführen, zwischen den einzelnen Schichten ist mit entsprechendem Haftkleber vorzuspritzen, Fräsflächen sind mit Wasserhochdruckstrahl zu reinigen.

2. **Durchführung von Identitätsprüfungen (Abnahmeprüfungen) :**

Identitätsprüfungen sind Prüfungen zur Feststellung, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Die **Verdichtung** der ungebundenen Tragschichten an den Straßenverbreiterungsflächen ist mittels **Lastplattenversuche** nachzuweisen, wobei die in nachstehender Tabelle angeführten Mindestanforderungen zu erfüllen sind:

Verkehrsfläche	Verdichtungsanforderung	
	Unterbauplanum	ungebundene obere Tragschicht
Fahrbahnen	$E_{V1} \geq 35 \text{ MN/m}^2$	$E_{V1} \geq 90 \text{ MN/m}^2$ $E_{V2}/E_{V1} \leq 2,2$
Radwege	$E_{V1} \geq 35 \text{ MN/m}^2$	$E_{V1} \geq 60 \text{ MN/m}^2$

Bei den gebundenen Schichten sind die in nachstehender Tabelle angeführten Untersuchungen im Zuge der Identitätsprüfung nachzuweisen:

Mischgutuntersuchung	Verdichtungsgrad	Hohlraumgehalt
Schichtstärke	Schicht- und Lagenverbund	Ebenheit

Anzahl der Identitätsprüfungen:

Kontrolle der Verdichtungsanforderungen: mind. **2 Prüfungen** je Schicht

Kontrolle der gebundenen Schichten: **1 Prüfung** je Schicht

Sonstige Hinweise zu den Identitätsprüfungen:

- Die Durchführung der Identitätsprüfungen ist vom Berechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
- Die Straßenverwaltung ist durch den Berechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Identitätsprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung.
- Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.
- Die Kosten der Identitätsprüfungen sind vom Berechtigten zu tragen.

Wird bei den Identitätsprüfungen festgestellt, dass die o.a. Mindestverdichtungsanforderungen bzw. die Mindestanforderungen gemäß RVS 08.97.05 (Asphalt, Anforderung an Asphaltmischgut) bzw. RVS 08.16.01 (Asphalt, Anforderungen an Asphaltschichten) nicht erfüllt wurden, so hat der Berechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

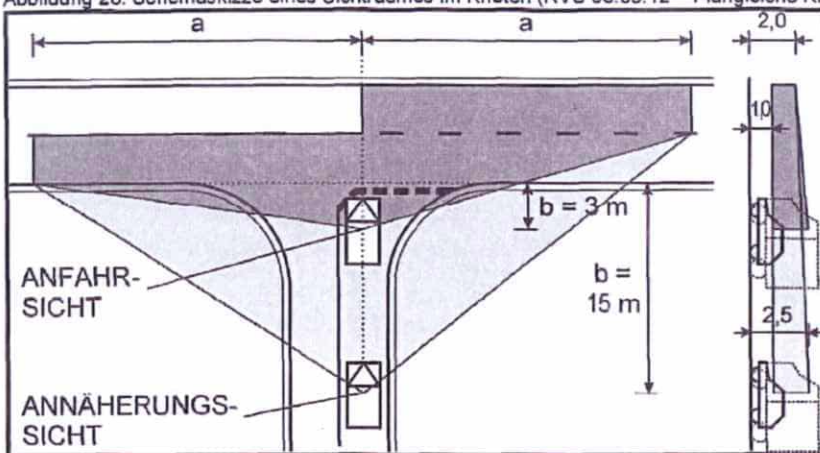
Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn ein positives Ergebnis der Identitätsprüfung für die ungebundenen Tragschichten (Lastplattenversuche) vorliegt.

3. Die neue Straßenanlage ist mit einer entsprechenden Straßenausrüstung zu versehen (Bodenmarkierungen, Leitpflocke, Verkehrszeichen, Wegweiser etc.).

Rechtzeitig vor Fertigstellung der Bauarbeiten ist im Auftrag des Berechtigten ein Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan im Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung ausarbeiten zu lassen und anschließend bei der Straßenaufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) die Verordnung dieser Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen zu beantragen.

4. Sollten durch Grabungsarbeiten Entwässerungsanlagen der Landesstraßenverwaltung berührt werden, so sind diese wieder in einem funktionstüchtigen Zustand herzustellen. Der Wasserablauf der Landesstraße darf keinesfalls behindert werden.
5. Die Errichtung eines Einfriedungstores oder Schrankens ist im Zufahrtsbereich bis zu einer Entfernung von 20 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße bzw. Gehsteighinterkante untersagt.
6. Zur Erreichung der erforderlichen Ausfahrtssichtweite auf die Landesstraße ist der Sichtraum gemäß nachstehender Abbildung 28 der RVS 03.05.12 von jeglicher Verbauung und sonstiger Einrichtungen (Zaun, Hecke ect.) freizuhalten.

Abbildung 28: Schemaskizze eines Sichtraumes im Knoten (RVS 03.05.12 – Plangleiche Knoten)



Der Sichtraum ist wie folgt definiert:

Schenkellänge $a = 145 \text{ m}$ ($V_P = 70 \text{ km/h}$)

Knotenbeobachtungsdistanz $b = 3,0 \text{ m}$

Zielpunkthöhe $1,0 - 2,0 \text{ m}$ über der Fahrbahn

Augpunkthöhe von $1,0$ bis $2,5 \text{ m}$ über der Zufahrt

Eine eventuell vorhandene Bepflanzung im Sichtraum ist laufend auf eine max. Höhe von 80 cm zurückzuschneiden.